

Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Totalrevision der Gemeindeordnung Dietikon



Foto: Sandro Barbieri

Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Totalrevision der Gemeindeordnung Dietikon

Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung genehmigen?

Dietikon, 26. April 2021

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Kurzfassung

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung werden zwingende gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die Verordnung wird übersichtlicher dargestellt und einige weitere Änderungen werden umgesetzt.

Für die notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung wurden die Parteien und der Gemeinderat schon frühzeitig in die Diskussion eingebunden. Die Spezialkommission des Gemeinderates konnte sich sowohl zum Entwurf wie auch zum definitiven Antrag des Stadtrates äussern. Da die Musterverordnung des Kantons als Vorlage genommen wurde, wurden beim Vorprüfungsbericht nur sehr wenige Anmerkungen oder notwendige Änderungen festgestellt.

Da sich die aktuelle Gemeindeordnung bewährt hat, sahen sowohl Stadt- wie Gemeinderat keinen sehr grossen Änderungsbedarf. Im ersten Moment fällt vor allem auf, dass einiges in der Gemeindeordnung nicht mehr geregelt ist. Gemäss dem neuen Gemeindegesetz müssen neben den Zuständigkeiten der einzelnen Organe nur noch die Grundzüge der Gemeindeorganisation in der Gemeindeordnung geregelt werden. So können zum Beispiel die meisten Bestimmungen zum Gemeinderat in seinem Organisationserlass (Geschäftsordnung des Gemeinderates) geregelt werden.

Die wichtigste Veränderung ist wohl die Erhöhung der Finanzkompetenzen bei Gemeinde- und Stadtrat. Bisher waren die Kompetenzen im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr tief. Deshalb werden hier deutliche Erhöhungen vorgeschlagen. Neu sind zudem die Kompetenzen für Ausgaben ausserhalb des Budgets geregelt, womit eine wichtige Lücke geschlossen werden kann.

Eine weitere gewichtige Änderung ist die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 16 auf 9 Mitglieder. Die Aufgaben der Schulpflege haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich gewandelt. Durch gesetzliche Änderungen (Einführung von Schulleitungen) und organisatorische Anpassungen (Einführung einer Geschäftsleitung) verlagern sich die Aufgaben noch deutlicher hin zu einer strategischen Tätigkeit.

Neben diversen kleineren Änderungen wird die Unterschriftenzahl bei Referenden von 400 auf 250 gekürzt, die notwendige Zahl von Unterschriften bei Volksinitiativen bleibt mit 500 gleich.

Der Gemeinderat hat den Antrag des Stadtrates am 8. April 2021 einstimmig gutgeheissen.

Gemeinderat und Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Alle Gemeinden des Kantons müssen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bis Ende 2021 eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung vornehmen. Im August 2019 wurden die Arbeiten durch den Stadtrat begonnen. Nach einer Information des Gemeinderates wurden die Mitglieder des Parlamentes bzw. die Parteien gebeten, in einer ersten Phase Änderungswünsche gegenüber der aktuellen Fassung der Gemeindeordnung einzubringen.

Im Januar 2020 konnte der Stadtrat die geäusserten Wünsche sichten und diskutieren. Am 9. März 2020 verabschiedete der Stadtrat einen Entwurf der Gemeindeordnung, welcher informell zuhanden der dafür vom Gemeinderat eingesetzten Spezialkommission weitergeleitet wurde. Die Spezialkommission diskutierte den Entwurf an mehreren Sitzungen und beantragte dem Stadtrat gegenüber auch einige Änderungen. Am 21. September 2020 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung inklusive der von der Spezialkommission beantragten Änderungen dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich nahm am 4. Dezember 2020 zum Entwurf Stellung. Da sich die neue Gemeindeordnung an den Musterstatuten des Kantons orientiert, mussten nur wenige Anpassungen vorgenommen werden. Am 11. Januar 2021 verabschiedete der Stadtrat die Totalrevision der Gemeindeordnung zuhanden des Gemeinderates. Nach der nun offiziellen Vorberatung in der Spezialkommission wurde im Gemeinderat am 8. April 2021 über den Antrag entschieden.

Leitlinien für die Revision

Die aktuell gültige Gemeindeordnung (GO) aus dem Jahr 1997 (mit letzter Teilrevision im

Jahr 2012) hat sich grundsätzlich bewährt, so dass inhaltlich nur wenige Anpassungen vorgenommen wurden, welche nachstehend beschrieben werden. Hingegen waren aufgrund der neuen Vorschriften im Gemeindegesetz einige Artikel neu aufzunehmen bzw. zu ändern oder auch wegzulassen. Der Stadtrat entschied, für die neue Gemeindeordnung die bestehende Mustervorlage des Gemeindeamtes zu verwenden, welche vom Kanton in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern erstellt worden war. Dieses Vorgehen bringt nebst Zeiteinsparungen bei der Erstellung eine grössere Rechtssicherheit mit sich, da sich praktisch alle Städte und Gemeinden an dieser Musterverordnung orientieren und die künftige Rechtsprechung damit einheitlich anwendbar wird.

Wichtigste Änderungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung

1. Grundsätzliches

Mit der anstehenden Totalrevision der Gemeindeordnung werden keine grundlegenden Änderungen der Gemeindeorganisation verbunden. Trotzdem sollen diverse Punkte geändert bzw. den heutigen und teils neuen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem wird die neue GO dank der Verwendung der Muster-Gemeindeordnung auch lesefreundlicher. Beispielsweise waren die Finanzkompetenzen des Stadtrates bisher nur indirekt (aus jenen des Gemeinderates) ersichtlich. Schliesslich wird die neue GO grundsätzlich schlanker, weil gemäss den Vorgaben in § 4 des kantonalen Gemeindegesetzes nebst den Zuständigkeiten der einzelnen Organe nur noch die Grundzüge der Gemeindeorganisation in der GO geregelt werden. Daraus folgt, dass die Detailorganisation in einem nachgelagerten Erlass geregelt wird. So werden beim Gemeinderat deshalb diverse, bisher in der GO enthaltene Bestimmungen neu in einem Organisationserlass (revidierte Geschäftsordnung des Gemeinderates) festzuhalten sein.

2. Ziel und Zweckbestimmungen (Art. 3 Abs. 3)

Im Absatz 3 verpflichtete sich die Gemeinde bisher einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung. Diese Bestimmung wurde nun erweitert, indem die lokale Wirtschaft gefördert werden soll, Partizipationsmöglichkeiten für die Bevölkerung zu schaffen sind, sich die Stadt am langfristigen Ziel der Kreislaufwirtschaft orientiert und die Biodiversität geschützt werden soll.

3. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei Wahlen im Mehrheitsverfahren (Art. 9 Abs. 2)

Die Revisionsvorlage des Gesetzes über die politischen Rechte ist zurzeit in Vernehmlassung. Diese sieht vor, dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei Wahlen im Mehrheitsverfahren zwingend eine Frist von 40 Tagen gilt. Bisher konnten Gemeinden auch kürzere Fristen vorsehen, in Dietikon sind es zurzeit noch 28 Tage. Es spricht nichts gegen eine Vereinheitlichung der Frist. Zudem kann so vermieden werden, dass die neue Gemeindeordnung kurz nach Inkrafttreten der übergeordneten Gesetzgebung widerspricht.

4. Neues Wahlverfahren für die Schulpflege (Artikel 9 bzw. 10 neue GO)

Bisher wurden bei Erneuerungswahlen für die Schulpflege gedruckte Wahlzettel verwendet (im Gegensatz zur Wahl des Stadtrates, wo schon bisher leere Wahlzettel zur Anwendung gelangten). Aufgrund der vorgesehenen deutlichen Verkleinerung der Schulpflege sollen nun sämtliche Erneuerungswahlen mit leeren Wahlzetteln erfolgen. Zur Information der Stimmberechtigten wird ein Beiblatt mit allen kandidierenden Personen beigelegt. Auch allfällige Ersatzwahlen erfolgen – sofern keine stille Wahl zustande kommt – mit einem leeren Wahlzettel.

5. Notwendige Unterschriftszahlen für Referenden (Art. 13)

Die notwendige Unterschriftenzahl zur Ergreifung des Referendums soll von bisher 400 neu auf 250 gesenkt werden. Eine Anpassung nach unten ist gemäss übergeordnetem Gesetz zwingend, da es maximal 3% der Stimmberechtigten (zurzeit ca. 360) sein dürfen.

6. Generelle Erhöhung der Finanzkompetenzen (Art. 20, 29, 38)

Die bisherigen Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Gemeinderates liegen für eine Stadt in der Grösse von Dietikon vergleichsweise sehr tief. Es wird deshalb eine deutliche Erhöhung vorgeschlagen (Beispiel: Kompetenz des Stadtrates für neue, einmalige, aber budgetierte Ausgaben bisher Fr. 200'000.00, neu Fr. 500'000.00, Kompetenz Gemeinderat für die gleichen Ausgaben bisher Fr. 2'000'000.00, neu Fr. 5'000'000.00). Bisher gar nicht geregelt waren die Kompetenzen des Stadtrates in Bezug auf nicht budgetierte Ausgaben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Neu sollen nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 150'000.00 im Einzelfall in die Kompetenz des Stadtrates fallen, allerdings bis gesamthaft höchstens Fr. 750'000.00 pro Jahr. Bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben liegen die Zahlen bei Fr. 50'000.00 im Einzelfall und höchstens Fr. 250'000.00 pro Jahr. Schliesslich sollen sich auch die Kompetenzen für die Liegenschaften im Finanzvermögen (= Anlagen) ändern: Neu soll der Kauf in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, weil auf dem heutigen Markt nur so ein schnelles Handeln sichergestellt werden kann. Im Gegenzug wird die Kompetenz des Stadtrates für den Verkauf (und konsequenterweise auch den Tausch) auf Fr. 1'000'000.00 reduziert (bisher Fr. 2'000'000.00). Die Kompetenzen der Schulpflege sind wie bisher in etwa halb so hoch wie beim Stadtrat.

Die Details zu den neuen Finanzkompetenzen finden Sie am Ende der synoptischen Darstellung der GO auf der Homepage der Stadt Dietikon (s.a. Punkt 8 dieses Dokuments).

7. Verkleinerung der Schulpflege

Die Aufgaben der Schulpflege haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich verändert. Der Grund dafür liegt in einer Verlagerung der Aufgaben hin zu einer strategischen Tätigkeit. Durch diverse gesetzliche Änderungen im Volksschulgesetz (beispielsweise die Einführung von Schulleitungen mit entsprechender Kompetenzverschiebung) sowie durch eigene organisatorische Anpassungen (z.B. Einführung einer Geschäftsleitung) hat sich die Aufgabenlast verschoben, so dass die Schulpflege von bisher 17 auf neu 9 Mitglieder (Zahlen jeweils inkl. Präsidium) verkleinert werden soll.

8. Diverse Änderungen

Weitere kleinere Änderungen können der synoptischen Darstellung der GO entnommen werden, welche auf der Homepage der Stadt Dietikon (www.dietikon.ch Abstimmung vom 13. Juni 2021) zu finden ist, oder während der Öffnungszeiten bei der Stadtkanzlei (stadtkanzlei@dietikon.ch / 044 744 36 23) angefordert werden kann.

Diskussion und Abstimmung im Gemeinderat

Zu diesem Geschäft hat der Gemeinderat Dietikon eigens eine Spezialkommission eingesetzt. Diese hat an 6 Sitzungen über die neue Gemeindeordnung beraten. Die Kommission hat sich vor allem mit den Ziel- und Zweckbestimmungen, der Schule und den Finanzkompetenzen des Gemeinderats, Stadtrats und der Schulpflege auseinandergesetzt. So sind verschiedene Anträge entstanden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. April 2021 die Vorlage des Stadtrats detailliert beraten und dabei noch einige Änderungen vorgenommen. So folgte er dem Antrag der Spezialkommission über die neuen Ziel- und Zweckbestimmungen, reduzierte die Anzahl notwendiger Unterschriftenzahlen für Referenden und änderte zum Teil die Finanzkompetenzen. Dem Gemeinderat war es wichtig, dass die neue Gemeindeordnung konsistent und widerspruchsfrei ist und alle nötigen und relevanten Regelungen enthält.

Der Antrag des Stadtrates wurde, einschliesslich den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen, einstimmig genehmigt.

Empfehlung der Behörden

Gemeinderat und Stadtrat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Dietikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

- ¹ Die Stadt Dietikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
- ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3 Ziel und Zweckbestimmungen

- ¹ Die Stadt Dietikon, Hauptort des gleichnamigen Bezirks im Kanton Zürich, ist eine Stadt mit einer vielschichtigen Bevölkerung und einem eigenständigen kulturellen und sozialen Leben.
- ² Die Stadt will nicht nur die vom Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen, sondern ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu bestmöglicher Lebensqualität verhelfen, die Landschaft, insbesondere im Bereich von Limmat und Reppisch, möglichst schonen und der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten sichern.
- ³ Die Gemeinde ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Dazu fördert die Stadt die lokale Wirtschaft, schafft in geeigneter Form Partizipationsmöglichkeiten für die Bevölkerung und orientiert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit am langfristigen Ziel der Kreislaufwirtschaft. Sie setzt sich für die Förderung der erneuerbaren Energiequellen, den Schutz der Biodiversität und für Energieeffizienz zum Erreichen der 2000 Watt-Gesellschaft ein.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Dietikon wird das Gemeindeparlament als «Gemeinderat» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

- ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.
- ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzu-

nehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenabstimmungen und Wahlen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrates,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 9 Mehrheitswahlverfahren

a. Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

² Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 40 Tage.

Art. 10 Mehrheitswahlverfahren

a. Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über

die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

² Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 40 Tage.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Eine Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000.00.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 250 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

¹ Vom obligatorischen Referendum ausgenommen sind Anordnungen, die gemäss Gemeindeordnung oder besonderem Gemeindebeschluss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sowie Ausgaben für die Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung von Fr. 5'000'000 nicht übersteigen.

² Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können nicht der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt werden:

- a) Wahlen,
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der besonderen Abrechnungen,
- c) Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
- d) verfahrensleitende Beschlüsse,
- e) Verfahrensentscheide zu Initiativen,
- f) der Beschluss des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht.

III. Der Gemeinderat

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 16 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Organisation des Parlaments,
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,
5. das Polizeirecht,
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

Art. 18 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,

3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. Verträge über Gebietsänderungen von nicht erheblicher Bedeutung,
9. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Stadtverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,
10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets,
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
6. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 1'000'000.00,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.00, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,

10. die Genehmigung der Jahresrechnung,

11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

² Von der Finanzkompetenz des Gemeinderates ausgenommen sind Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung Fr. 500'000 nicht übersteigt.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 21 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre berufliche Tätigkeit,

2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,

3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,

4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 23 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Stadtrat

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,
- b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Geschäftsordnung über die Organisation des Stadtrates und der Verwaltung,
2. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Erteilung des Stadtbürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Finanzbefugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,
4. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 750'000.00 pro Jahr,
5. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 250'000.00 pro Jahr.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 1'000'000.00,
5. der unbeschränkte Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens,

6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000.00,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 30 Stadtrichteramt

¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Busen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Schulpflege

Art. 32 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 33 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 34 Anträge an den Gemeinderat

Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte für den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Befugnisse der Schulpflege über Anstellungen im Schulbereich sowie die nicht delegierbaren Anstellungen und Entlassungen richten sich nach dem Volksschulgesetz.

Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,

2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. die Geschäftsordnung über die Organisation der Schulpflege sowie der Verwaltung,
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss ihrer Finanzbefugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 38 Finanzbefugnisse

- 1 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
 1. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 375'000.00 pro Jahr,
 2. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 125'000.00 pro Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Immer vertreten sind die Schulleitungskonferenz und die Gesamtlehrerschaft mit je einer Person sowie die Geschäftsleitung mit beratender Stimme.

Art. 41 Leitung Bildung

Die Leiterin oder der Leiter Bildung steht den Schulleitungen vor. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.

3.2 Weitere eigenständige Kommissionen

3.2.1 Die Sozialbehörde

Art. 42 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig Aufgaben und Kompetenzen gemäss der Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann vom Stadtrat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Art. 44 Finanzbefugnisse

¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 150'000.00 pro Jahr,

2. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 50'000.00 pro Jahr,

² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. gebundene Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 45 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.

Art. 46 Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte für den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 47 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 48 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung.
- ³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.
- ⁴ Das Betreibungsamt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 52 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Die Personalverordnung regelt die Entlöhnung.
- ³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.
- ⁴ Das Friedenrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. November 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 54 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018/2022 besteht die Schulpflege exkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 16 Mitgliedern. Bei allfälligen Rücktritten in der laufenden Amtsperiode finden keine Ersatzwahlen mehr statt.

Art. 55 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

